

Satzung des VfL Niederwenigern 1963 e.V.

§1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein für Leibesübungen Niederwenigern 1963 e.V.". Sein Sitz ist Hattingen-Niederwenigern. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hattingen unter der Nummer 203 am 26.8. 1963 eingetragen worden.

§2

Zweck

Zweck des VfL Niederwenigern ist die Pflege und Förderung des Sportes. Der Verein vertritt den Amateurgedanken und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§3

Vermögensverwaltung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Beiträge

Die Mitglieder bezahlen einen Beitrag, der durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen festgesetzt wird.

§5

Mitgliedschaft des Vereins in anderen Verbänden, Versicherungsschutz

Der VfL Niederwenigern ist Mitglied des Landes-Sportbundes und der Fachverbände der einzelnen Abteilungen. Der Verein und seine Mitglieder sind bei der Sporthilfe e. V. gegen Sportunfall und Haftpflichtschäden versichert. Der Verein ist Mitglied im " Kreissportbund EnnepeRuhr" und im "Stadtverband für Leibesübungen Hattingen e.V."

§6

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden. Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit einer gültigen Einzugsermächtigung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet innerhalb von 8 Wochen über den Antrag. Wird gegen einen ablehnenden Bescheid Beschwerde eingelegt, entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig. Die Mitgliedschaft erlischt -außer im Todesfall- durch:

1. Austrittserklärung (schriftlich mindestens 14 Tage vor Ende des Quartals);
2. Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten für den Verein nicht mehr tragbar ist.

Über den Ausschluss befindet von sich aus oder auf begründeten Antrag der geschäftsführende Vorstand, nachdem er vorher entweder das Mitglied gehört oder ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ab Beginn des Ausschlussverfahrens kann der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied die Ausübung der Mitgliedsrechte untersagen. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung (Poststempel) Beschwerde beim Ältestenrat einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig. Bei Annahmeverweigerung gilt der Bescheid als zugegangen.

3. Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Mitglied 6 Monate keinen regulären Beitrag bezahlt, keine gültige Einzugsermächtigung erteilt und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht reagiert hat.

§7

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe von Satzung und Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins und die dem Verein zur Verfügung stehenden Anlagen zu benutzen.

Ob dafür neben dem Mitgliedsbeitrag ein Entgelt zu zahlen ist, bestimmt der geschäftsführende Vorstand von Fall zu Fall.

2. Jedes erwachsene Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die das Mitglied bei der Wahrnehmung seiner Rechte als Vereinsmitglied erleidet.

§8

Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen zu beachten und die Interessen des Vereins zu fördern. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind zu befolgen.

§9

Organe

Der Verein handelt durch die nachstehend aufgeführten Organe:

- A) Mitgliederversammlung
- B) Geschäftsführender Vorstand
- C) Erweiterter Vorstand
- D) Vereinsjugendausschuss
- E) Ältestenrat

§10

A) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist gesetzgebendes Organ. Sie findet jährlich möglichst im Januar statt, wobei die erwachsenen Mitglieder mindestens 14 Tage vorher (Datum der Absendung) vom geschäftsführenden Vorstand durch Rundschreiben einzuladen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Berichte
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahlen (It. Satzung)
4. Haushaltsvorschlag

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über deren Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Bei der Mitgliederversammlung hat jedes erwachsene Mitglied eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse sind protokollarisch vom Schriftführer festzuhalten. Die Abstimmung erfolgt offen. Auf Antrag von 1/10 der Stimmberechtigten muss geheime Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Alle Stimmberechtigten sind hierzu spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Im Übrigen gilt das in § 10 Gesagte sinngemäß.

§12

B) Der geschäftsführende Vorstand

(1) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Geschäftsführer
5. der sportliche Leiter

dazu in der beratender Funktion ohne Stimmrecht Schriftführer und Protoktor.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart.

Zur Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken des Vorsitzenden mit einem der genannten Vorstandsmitglieder oder im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden das Zusammenwirken des Geschäftsführers mit dem Kassenwart. Die Verhinderung braucht nicht dargetan zu werden.

(3) Der Vorstand ist zuständig für die Kassengeschäfte im Rahmen des Haushaltsplans; er verwaltet das Vereinsvermögen nach 3 dieser Satzung.

(4) Der Vorstand ist nur in Abhaltung einer offiziellen Vorstandssitzung und auch nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Angehörigen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in die auch die Arbeit des erweiterten Vorstandes einzubeziehen ist. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§13

C) Der erweiterte Vorstand

(1) Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Vorsitzende des Jugendausschusses
3. die Abteilungsleiter
4. die Beisitzer
5. der Sozialwart
6. der Pressewart
7. der Wanderwart
8. die Frauenwartin
9. der Männerwart
10. der Seniorenwart

(2) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes liegen in der Wahrnehmung der Abteilungsbelange und ergeben sich aus der Satzung und aus der Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes beschließt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§14

Wahlen

Um eine kontinuierliche Arbeit im Vorstand zu gewährleisten, werden im geraden Jahr gewählt:

der Vorsitzende
der Kassenwart
der sportliche Leiter
der Pressewart
die Frauenwartin
der Seniorenwart
der Ältestenrat
1 Beisitzer
1 Kassenprüfer

Im ungeraden Jahr werden gewählt:

der stellvertretende Vorsitzende
der Geschäftsführer
der Schriftführer
der Sozialwart
der Wanderwart
der Männerwart
2 Beisitzer
1 Kassenprüfer

Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen im geraden Jahr gewählt.

§15

Jugend

Die Jugend des VfL Niederwenigern führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der erlassenen Jugendordnung.

§16

Rechnungs- und Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres muss jeweils ein Prüfer ausscheiden. Ein Prüfer kann nicht länger als zwei Jahre amtierend. Es können Ersatzprüfer gewählt werden.

(2) Den Prüfern obliegt die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung des Vereins. Sie berichten über das Ergebnis der jeweiligen Prüfung dem geschäftsführenden Vorstand und, sofern es sich um die Jahresabschlussprüfung handelt, der Mitgliederversammlung als Entlastungsorgan.

§17

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Ältestenrat ist ein Alter von 35 Jahren und eine Mitgliedschaft im Verein von 5 Jahren. Der Ältestenrat wählt sich einen Vorsitzenden selbst. Zu den Aufgaben des Ältestenrates gehören:

a) Zuerkennung von Ehrungen

Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

b) Schlichtung von Streitigkeiten, Durchführung von Ehrenverfahren, Entscheidungen nach § 6 dieser Satzung

Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit.

§18

Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfall werden neue Abteilungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geführt.

Die Abteilungsleiter arbeiten mit dem sportlichen Leiter zusammen. Die Abteilungsleiter gehören zum erweiterten Vorstand.

(3) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Auf Verlangen ist sie jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die einzelnen Abteilungen rechnen mit dem Kassenwart des Vereins über die ihnen aus dem Etat zugeflossenen Mittel und alle weiteren Einnahmen ab.

(4) Mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes sind die Abteilungsversammlungen mit 2/3 der abgegebenen Stimmen im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.

(5) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

(6) Da der VfL den größten Teil seines Vermögens in Vereinshaus und Tennisanlage angelegt hat, verwaltet der geschäftsführende Vorstand das Vereinshaus und führt die Tennisabteilung.

§19

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Beschlussfassung hierüber ist nur mit 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder wirksam. Ist die eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, erfolgt Neueinberufung innerhalb von 3 Monaten. Dann entscheidet eine 2/3-Mehrheit der wahlberechtigten Anwesenden.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, nachdem das Finanzamt Hattingen seine Einwilligung gegeben hat. Der Vorstand gilt als Liquidator.

§ 20

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Februar 1998 einstimmig genehmigt. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.